Stand 28.12.2023

**Merkblatt für Begünstigte zur Erfüllung der Auflage „Vergabe von Aufträgen“ (vgl. Nr. 3 ANBest-EMFAF)**

Als Begünstigter sind Sie an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind Grundsätze wie Wettbewerb und Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (i.d.R. auf Basis von drei Angeboten) zu berücksichtigen. Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ein faires Verfahren durchgeführt wird und das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis im Zusammenhang vorher festgelegter Auswahlkriterien) den Zuschlag erhält. Die Verpflichtungen ergeben sich für Sie, sofern Sie nicht ohnehin öffentlicher Auftraggeber sind, aus entsprechenden Verweisen im Zuwendungsbescheid bzw. dessen Nebenbestimmungen (ANBest-EMFAF).

**Danach sind bei der Vergabe von Leistungen folgende Vorgaben zu beachten:**

**Der geschätze Auftragswert ohne Umsatzsteuer liegt unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB : Sie** Sie haben Aufträge unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Mittelverwendung auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (i.d.R. drei **Vergleichsangebote**) zu vergeben. Sie können sich dafür ebenfalls an den nachfolgenden Hinweisen orientieren. Achtung: diese Vereinfachung gilt nicht für **öffentliche Auftraggeber**[[1]](#footnote-1).

**Vorgaben für öffentliche Auftraggeber**[[2]](#footnote-2): Sie haben Abschnitt 2 des BremTtVG anzuwenden:

1. Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert von **bis zu** 3**000,- €** können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens mit mehreren Bietern Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Es ist auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten, eine Einholung von Vergleichsangeboten ist nicht erforderlich[[3]](#footnote-3). Freiberufliche Dienstleistungen und ebenso Bauleistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert bis zu 5000 € können ebenfalls ohne Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden. Ob es sich um eine freiberufliche Leistung im Sinne des Vergaberechts handelt, ist jedoch im Einzelfall genau zu prüfen und zu dokumentieren .
2. Liefer- sowie gewerbliche Dienstleistungen mit einem Auftragswert ab 3000 € bis zu 49.900 € können gemäß § 5 Abs. 1 TtVG durch Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. Bauleistungen mit einem Auftragswert ab 5000 € bis zu einem Auftragswert von 49.999 € können ebenfalls gemäß § 5 Abs. 1 TtVG durch Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. Freiberufliche Dienstleistungen mit einem Auftragswert ab 5000 € bis zu 220.999 € (Geltung dieses letztgenannten Schwellenwerts ab 1.1.2024 bis 31.12.2026) können ebenfalls durch Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 5 Abs. 2 TtVG geregelt und sind im Einzelfall zu prüfen.[[4]](#footnote-4)
3. Bauleistungen sowie Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen ab einem geschätzten Netto-Auftragswert **ab 50.000,- €:**

Für diese Leistungen ist zunächst eine Einordnung in die vergaberechtlichen Leistungskategorien notwendig.

* + - Für Aufträge in der Kategorie **Bauleistung** bis zu einem Auftragswert von 499.999,- € ist die Vergabe nach VOB/A durchzuführen, sie kann jedoch ohne weitere Begründung im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen.
		- Ab einem Auftragswert von 500.000,- € bis zu einem Auftragswert von 5.537.999,- € sind uneingeschränkt die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden[[5]](#footnote-5).
		- Für Aufträge in der Kategorie **Liefer-/ gewerbliche Dienstleistungen** bis zu einem Auftragswert von 99.999,- € ist die Vergabe nach VOL/UVgO durchzuführen, sie kann jedoch ohne weitere Begründung im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen.
		- Ab einem Auftragswert von 100.000,- € bis zu 220.999,- sind uneingeschränkt die Bestimmungen der UVgO anzuwenden[[6]](#footnote-6).

1. Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert ab Erreichen der **EU-Schwellenwerte** (das sind u.a. derzeit für Liefer-, Dienstleistungen inklusive der freiberuflichen Leistungen 221.000,- € Netto-Auftragswert und für Bauaufträge 5.538.000,- € Netto-Auftragswert) müssen unter Beachtung der einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften vergeben werden[[7]](#footnote-7).

Die Schätzung des Auftragswertes ist zu dokumentieren und muss jeweils aktuell, nachvollziehbar und nachrechenbar sein. Die Schätzung hat alle Komponenten des Auftrages zu berücksichtigen, wirtschaftlich bzw. funktional zusammenhängende Leistungen sind zusammenzurechnen (z.B. Nebenleistungen, Nachfolgearbeiten usw.) [[8]](#footnote-8).

Des Weiteren sind die **wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers** zu dokumentieren. Rechtliche Grundlage für die Hinterlegung der Daten ist Anhang XVII der [VO (EU) 2021/1060](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060&qid=1636368905945)

**Jede Vergabe (auch Direkvergabe und Vergabe mit beschränktem Bieterkreis) ist zu dokumentieren**:

1. Vergabevermerk - Muster für
	1. Zuwendungen bis 50.000,- € (Achtung: gilt nicht für öffentliche Auftraggeber) sowie
	2. Zuwendungen > 50.000,- € und Auftragswert der Beschaffung beträgt

- max. 49.999,- € für UVgO und VOB-Leistungen (Einholung von Vergleichsangeboten)

- max. 99.999,- € für UVgO Leistungen (beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb)

- max. 499.999,- € für VOB-Leistungen (beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb))

- max. 220.000,-- € für freiberufliche Leistungen (Einholung von Vergleichsangeboten)

Für öffentliche Auftraggeber besteht die Verpflichtung, die Vergaben für Bau-,Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen ab 50.000 € auf elektronischem Weg durchzuführen und dabei die im System der bremischen elektronischen Vergabe hinterlegten Formblätter (und damit auch den dortigen Vergabevermerk) zu verwenden.

Für darüberhinausgehende Auftragsvergaben ist ein Vergabevermerk gemäß den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erstellen.

1. Belegliste ist ordnungsgemäß auszufüllen.
2. Alle im Vergabeverfahren anfallenden Unterlagen sind aufzubewahren.
3. Es wird empfohlen die einzelnen Vergabeverfahren (alle) zu nummerieren und die dazugehörigen Unterlagen entsprechend abzulegen.

(Für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 – 101 GWB sind, gelten teilweise zusätzliche Bestimmungen, die nicht Gegenstand des Merkblattes sind. Insbesondere gilt § 99 Ziffer 4 GWB.

Sie können sich informieren unter:

[Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetz-gegen-wettbewerbsbeschraenkungen-gwb-teil4-konsolidierte-nicht-amtliche-fassung.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

1. Vgl. Ziffer 3.1 ANBest-EMFAF [↑](#footnote-ref-1)
2. Als öff. Auftraggeber sind die weiteren Abschnitte des BremTtVG (insb. Mindestlohn/Tariftreue) sowie weitere Vorschriften wie z.B. Wettbewerbsregistergesetz, Kernarbeitsverordnung (ILO Mindeststandard) relevant und zu beachten. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. § 5 Abs.2 c) TtVG [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. § 5 BremTtVG [↑](#footnote-ref-4)
5. Vgl. § 6 BremTtVG [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. § 7 BremTtVG [↑](#footnote-ref-6)
7. Die jeweils aktuellen Schwellenwerte sowie Hinweise zu den bundesrechtlichen Vorschriften finden Sie z.B. unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html> [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Schätzung des Auftragswertes richtet sich nach § 3 VgV [↑](#footnote-ref-8)